



Statuten für die Internationale Mieterallianz (International Union of Tenants, IUT)

Vom 26. Oktober 2013

1. Name

Die Internationale Mieterallianz (International Union of Tenants), im Folgenden als IUT bezeichnet, ist eine internationale Organisation bestehend aus nationalen und regionalen Mieterorganisationen sowie Organisationen (Assoziierte Mitglieder), deren Aktivitäten Ziele im Sinne des § 3 umfassen.

2. Was die IUT ist

Die IUT ist eine Nichtregierungsorganisation mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der Vereinten Nationen und partizipativem Status beim Europarat. IUT ist eine demokratische, überparteiliche politische Organisation.

3. Ziele

Zu den Zielen der IUT gehören, mittels Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern die Interessen der Mieter zu wahren und dafür zu arbeiten, das Recht eines jeden auf guten Wohnraum und ein gutes Wohnumfeld in einer Qualität zu verwirklichen, die für Mieter bezahlbar ist, sowie Wohn- und Mieterdemokratie.

4. Aktivitäten der IUT

Die IUT versucht ihre Ziele folgendermaßen zu erreichen:

I: Globale Aktivitäten

- A) Organisation des Austauschs von Erfahrungen und Ideen bei internationalen Tagungen, Kursen und Konferenzen,
- B) Erleichterung persönlicher Kontakte zwischen den Mitgliedern der Organisation,
- C) Teilnahme an der Arbeit des UN-Habitat und denjenigen regionalen Wirtschaftsausschüssen der Vereinten Nationen, deren Programme Wohnungswesen, Bauwesen und Stadtentwicklung beinhalten,
- D) Förderung, Unterstützung und Vertretung der Interessen von Mietern weltweit, zum Beispiel in der UN, der Europäischen Union, gegenüber EU-Institutionen und dem Europarat,
- E) Teilnahme an der Arbeit maßgeblicher Nichtregierungsdachorganisationen (NGOs),
- F) Verbreitung von Informationen zu Wohnungswesen, Mietern und relevanten Themen über das Internet und durch die periodischen Zeitschriften der Mitgliedsorganisationen,
- G) Förderung der Einrichtung von nationalen Mieterorganisationen, wo erforderlich,
- H) Andere Maßnahmen, die den Zielen der IUT weiter förderlich sein können.

II: Organisation der Mieterinteressen

Durch:

- A) Nationale und regionale Organisationen als Mitglieder (Vorstandsmitglieder / Mitglieder)

- B) Assoziierte Mitglieder, nationale oder regionale Institutionen und Organisationen, die die Interessen der Mieter vertreten.

5. Mitgliedschaft in der IUT

Die Mitgliedschaft in der IUT steht allen nationalen und regionalen Mieterorganisationen offen sowie Institutionen und Organisationen gemäß 4.II.B.

In Ländern mit mehr als einer nationalen oder regionalen Organisation, und wenn die Organisationen die Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, sind sämtliche zur Mitgliedschaft in der IUT berechtigt. Bevor der IUT-Vorstand über die Zulassung entscheidet, sendet das Sekretariat den Antrag an bestehende Mitglieder aus dem jeweiligen Land, sodass diese Organisation/-en – so gewünscht – die Möglichkeit erhält/erhalten, sich zu äußern.

I. Bedingungen für die Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften in der IUT:

1. Vorstandsmitglieder
2. Mitglieder
3. Assoziierte Mitglieder

1. Um **Vorstandsmitglied** der IUT zu werden, sollte die antragstellende Organisation:

- A) über eine demokratische Struktur verfügen,
- B) die Satzung der IUT anerkennen,
- C) ihre Absicht kundtun, so umfassend wie möglich an der internationalen Arbeit der IUT teilzunehmen,
- D) Mieter auf nationaler oder bundesstaatlicher Ebene repräsentieren,¹
- E) sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

2. Um **Mitglied** der IUT zu werden, sollte die antragstellende Organisation:

- A) über eine demokratische Struktur verfügen,
- B) die Satzung der IUT anerkennen,
- C) ihre Absicht kundtun, so umfassend wie möglich an der internationalen Arbeit der IUT teilzunehmen,
- D) Mieter auf regionaler oder nationaler Ebene repräsentieren,
- E) sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichten, werden zu, nach entsprechendem Beschluss des Vorstands, Assoziierten Mitgliedern.

3. Um **Assoziiertes Mitglied** der IUT zu werden, sollte die antragstellende Organisation oder Institution folgende Merkmale nachweisen:

- A) arbeitet für die Interessen der Mieter,
- B) Interesse an Problemen von Mietern,
- C) Anerkennung der Satzung der IUT,
- D) stellt eine nationale oder regionale Organisation dar,
- E) verfügt über eine demokratische Struktur.

¹ In Ländern mit großen geographischen Gebieten oder einem speziellen kulturellen Erbe oder wo besondere Schwierigkeiten für eine einheitliche nationale Mieterorganisation existieren, können Mieterorganisationen akzeptiert werden, die nicht auf nationaler Ebene arbeiten. Eine regionale Organisation kann während des Abwartens der Bildung einer nationalen Organisation ihr entsprechendes Land repräsentieren. Nation oder Staat bezieht sich auf Mitglieder der Vereinten Nationen.

II. Antragsverfahren

Organisationen, die beitreten möchten, wenden sich schriftlich an das Sekretariat. Der Antrag wird auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt.

Die Entscheidung des Vorstands über die Zulassung bedeutet, dass die Organisation als vorläufiges Mitglied akzeptiert wurde. Eine solche Entscheidung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Eine endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt beim nächsten Kongress; eine solche Entscheidung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Kongress hat auch das Recht, Anträge, die seit der letzten Vorstandssitzung eintrafen, direkt aufzunehmen.

III. Ruhen der Mitgliedschaft

- A) Ein Mitglied kann die IUT zum Ende desjenigen Kalenderjahres verlassen, das sechs Monate nach dem schriftlichen Antrag des Mitglieds, die IUT zu verlassen, eintrifft.
- B) Die Mitgliedschaft kann durch einen Beschluss des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgesetzt werden, wenn die betreffende Organisation in Widerspruch zu den Grundsätzen der Satzung gehandelt hat, oder wenn die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge noch nach über 12 Monaten nach Fälligkeit ausstehen. Der Vorstand prüft Fälle „vollstreckbarer Ereignisse“. Ein Antrag für ein derartiges Ereignis kann durch das Sekretariat zeitlich so bekannt gegeben werden, dass das Mitglied einen Einspruch gegen eine solche Entscheidung durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung an das Sekretariat innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied den Antrag des Sekretariats erhielt, einreichen kann.
- C) Die Mitgliedschaft kann ausgesetzt werden, wenn ein Mitglied Finanzbeiträge von oder durch die IUT erhalten hat und versäumt hat, rechtzeitig einen zufriedenstellenden Bericht über die Ausgaben an das IUT-Sekretariat einzureichen oder wenn festgestellt wurde, dass der finanzielle Beitrag ganz oder teilweise missbraucht wurde.
- D) Ein Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft unter B) und C) ist zeitlich so durch das Sekretariat bekannt zugeben, dass das Mitglied Einspruch gegen eine solche Entscheidung durch die Vorlage einer schriftlichen Erklärung an das Sekretariat innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied den Antrag des Sekretariats erhielt, einlegen kann.
- E) Der nächste Kongress muss eine endgültige Stellungnahme über Entscheidungen dieser Art abgeben (5:III:a-c).

6. Sekretariat

Das Sekretariat der IUT besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Generalsekretär. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Personen in das Sekretariat.

Es ist die Aufgabe des Sekretariats, die laufenden Geschäfte der IUT zwischen dem Kongress und den Vorstandssitzungen zu behandeln, u.a.:

- a) Anträge auf Mitgliedschaft unter den Bestimmungen von Paragraph 5:II hiervon;

- b) Bearbeitung der Korrespondenz und der Aufzeichnungen der IUT und Verwaltung ihrer Fonds;
- c) Organisation von Seminaren, Konferenzen und Studienbesuchen und so weit wie möglich die Repräsentation der IUT bei Kongressen, Konferenzen und anderen Veranstaltungen, die von den Mitgliedern oder von anderen nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen angeordnet werden;
- d) ansonsten Aufrechterhaltung der Verbindungen der IUT mit internationalen Gremien, Institutionen und Organisationen, die für die Arbeit der IUT wichtig sind;
- e) Vermittlung des Austauschs von Informationen, Zeitungen, Zeitschriften und Fachliteratur in Sachen Mietrecht, Wohnungswesen und Wohnbauten;
- f) verantwortlich für die Herausgabe von Publikationen;
- g) in Übereinstimmung mit den IUT-Statuten, Herausgabe von Einladungen zum Kongress und zu Vorstandssitzungen, Herausgabe von Statements zu erhaltenen Vorschlägen und Anträgen auf Mitgliedschaft und außerdem Vorbereitung der Fragen, die durch den Kongress oder den Vorstand behandelt werden;
- h) Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen des zweiten Absatzes von Paragraph 5:III:b sowie
 - i) aktuelle, jährliche und dreijährliche Aktionspläne;
 - j) aktuelle, jährliche und dreijährliche Geschäftsberichte, und deren Weiterleitung an die Revisoren und den Vorstand bzw. Kongress.
- k) Der Vorstand muss spätestens ein Jahr (zwei Sitzungen) vor dem nächsten Kongress einen Nominierungsausschuss benennen, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstands, der den Vorstand bezüglich der Nominierungen bei der Vorstandssitzung vor dem Kongress berät.

7. Kongress A) Der Kongress findet alle drei Jahre statt und:

- a) Besetzt die Posten des Vorsitzenden und des Schriftführers für den Kongress und, wenn erforderlich ...
- b) ernennt einen Redaktionsausschuss
- c) behandelt den Tätigkeits- und den Geschäftsbericht des Sekretariats,
- d) behandelt den Prüfungsbericht der Revisoren,
- e) entscheidet über die Entlastung des Sekretariats,
- f) entscheidet über alle Satzungsänderungen,
- g) behandelt unter (c) unten abgegebene Vorschläge,
- h) behandelt die Anträge auf Mitgliedschaft,
- i) entscheidet bezüglich Ausschluss gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 5:III,
- j) ernennt ein Sekretariat und entscheidet, wo sich dessen Sitz befinden soll,
- k) bestellt zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
- l) erarbeitet einen Aktionsplan für die nächste Kongressperiode.

- B) Um eine Angelegenheit zu behandeln, die von solcher Bedeutung und Dringlichkeit ist, dass sie nicht bis zum nächsten ordentlichen Kongress vertagt werden kann, kann das Sekretariat oder die Mehrheit der Mitgliedsorganisationen einen außerordentlichen Kongress einberufen.

Stichtage

- C) Der Vorstand legt die Termine für den Kongress nach Konsultationen mit dem Mitglied in dem Land, in dem der Kongress abgehalten werden soll, fest.
 – **Einladungen zum Kongress** sollen an alle Mitglieder mindestens sechs Monate vor dem Kongress geschickt werden.

- **Vorschläge für die Kongresstagesordnung** (Anträge), die Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Besetzung der Positionen des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten sowie Änderungen der Satzung sollen dem Sekretariat mindestens zwei Monate vor dem Kongress vorgelegt werden.
- Die Mitglieder unterrichten das Sekretariat über die **Zahl der Delegierten**, die sie beabsichtigen zu entsenden, spätestens zwei Monate vor dem Kongress.
- Ein **Kongressprogramm**, die Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Besetzung der Positionen des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten, Änderungen der Satzung sowie Tätigkeits- und Geschäftsbericht des Sekretariats zusammen mit dem Prüfbericht der Revisoren sollen den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Kongress vorgelegt werden.

Abstimmungsverfahren

- D) Auf dem Kongress kann ein Mitglied durch eine optionale Anzahl von Delegierten vertreten sein. Beobachter aus anderen Organisationen können zur Teilnahme zugelassen werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- E) Auf dem Kongress hat jedes Vorstandsmitglied eine (1) Stimme.
- F) Das Sekretariat hat – außer in Bezug auf Tätigkeits- und Geschäftsbericht und in der Frage der Entlastung – zwei Stimmen, die vom Präsidenten ausgeübt werden oder, in dessen Abwesenheit, vom Generalsekretär.
- G) Kein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn nicht die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge für die gesamte letzte Tätigkeitsperiode bezahlt wurden.
- H) Soweit nicht anders in der Satzung vorgeschrieben, erfordert eine Entscheidung des Kongresses eine einfache Mehrheit. Bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen verfügt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Generalsekretär über die ausschlaggebende Stimme.
- I) Jede Mitgliedsorganisation muss selbst die Kosten ihrer Vertretung auf dem Kongress bestreiten – sofern keine anders lautenden Anweisungen aus dem Sekretariat vorliegen.
- J) Änderungen der Satzung und Aufnahme neuer Mitglieder erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit, Enthaltungen nicht mitgezählt.

8. Vorstand

- A) Mitglieder, die den festgelegten Jahresbeitrag für Vorstandsmitglieder zahlen, haben das Recht, durch einen Delegierten im IUT-Vorstand vertreten zu sein.
- B) Zwischen den Kongressen soll der Vorstand den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, gemeinsam sie betreffende Fragen zu diskutieren und dem Sekretariat und dem Kongress Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand kann eine Entscheidung über eine Angelegenheit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 5:III:b hiervon treffen und hat das Recht, Entscheidungen über Angelegenheiten, die gemäß den Statuten nicht in die Zuständigkeit des Kongresses fallen, zu treffen.

- C) Der Vorstand ist verantwortlich für die Finanzen der IUT.
- D) Der Vorstand schlägt die Disposition der Einnahmen vor.
- E) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich auf Antrag des Sekretariats. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort für das Treffen.
- F) Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt und Ort der Kongresse.
- G) Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme (eine Stimme/Organisation).
- H) Jede Mitgliedsorganisation trägt selbst für die Kosten ihres Delegierten bei der Teilnahme an einem Vorstandstreffen. Sonstige Ausgaben werden von der IUT übernommen.
- I) Der Vorstand kann Ad-hoc-Ausschüsse einrichten.

9. Mieterrat

Zwischen den Kongressen hat der Vorstand das Recht, ein „Mieterrat“-Treffen einzuberufen. Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Tagesordnung.

10. Mitgliedsbeitrag

Der Kongress legt den Aktionsplan fest. Der Vorstand legt die für die Durchführung des Plans erforderlichen Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliedsbeiträge sind zu einem festen Betrag pro Kalenderjahr zu zahlen, in der durch den Vorstand beschlossenen Währung. Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitglieder nach ihrer Annahme als Vorstandsmitglieder oder Mitglieder zu entrichten.

Zu zahlende Zuschläge aufgrund einer Erhöhung des Beitrags werden innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Vorstands fällig.

11. Revision

Die Revisoren legen ihren Bericht basierend auf den Tätigkeits- und Geschäftsberichten des Sekretariats rechtzeitig zur Verteilung für den Kongress vor.

12. Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der IUT ist dem Sekretariat bis spätestens 30. Juni des Jahres vor dem nächsten Kongress vorzulegen. Dieselbe Frist gilt für einen solchen Antrag vonseiten des Sekretariats.

Eine Entscheidung über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Kongress.

Nur IUT-eigenes Vermögen kann zur Begleichung ihrer Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

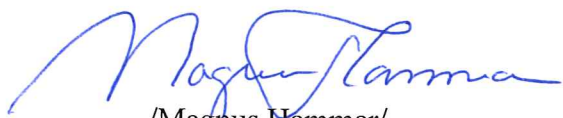
Im Falle der Liquidation fällt das Vermögen der IUT dem Mitglied in dem Land, in dem das Sekretariat seinen Standort hat, zu.



26 Oktober 2013



/Sven Bergenstråhle /
Präsident IUT



/Magnus Hammar/
Generalsekretär, IUT



/Maria Ekbom Åbonde
Sekretär